

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 58

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. S. 207. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. S. 210.

(Nr. 5112) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahrs bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

## § 2

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916 angeforderten Summen verausgabt werden:

I. Im Etat des Reichsamts des Innern

bei B. Außerordentlicher Etat

zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter usw. — Kapitel 1 — der angeforderte Betrag.

Reichs-Gesetzbl. 1916

59

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1916.

## II. Im Etat für die Verwaltung des Reichsheers

### Sachsen

Im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 5 —

- a) zum Neubau und zur Ausattung von Kasernen nebst Zubehör für zwei Bataillone Infanterie in Chemnitz — Titel 118 — 749 000 *M.*,
- b) zur Erweiterung des Garnisonfriedhofs in Dresden — Titel 119 — 56 000 *M.*

### Württemberg

Im ordentlichen Etat bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 5 —

zum Neubau und zur Ausstattung einer Militärkuranstalt in Wildbad  
— Titel 141 — ..... 250 000 *M.*

## III. Im Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung

Im ordentlichen Etat

- 1. bei den fortdauernden Ausgaben — Kapitel 85 — für die bei Titel 61 einzeln aufgeführten Bauten und Grundstückswerbungen die vollen Beträge;
- 2. bei den einmaligen Ausgaben — Kapitel 4 —
  - a) zur Errichtung und zum Ankauf von Wohngebäuden für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte in Orten, wo großer Wohnungsmangel herrscht, insbesondere an Landorten und allein gelegenen Bahnhöfen — Titel 1 —,
  - b) zur Erwerbung eines Grundstücks am neuen Hauptbahnhof in Königsberg (Pr.) und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes auf diesem Grundstück — Titel 35 —,
  - c) zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt 16 auf dem Postgrundstück Cöpenicker Straße 131/132 in Berlin — Titel 43 —,
  - d) zu einem Um- und Erweiterungsbau für das Fernsprechamt 7 auf dem Postgrundstücke Palisadenstraße 90/Lichtenberger Straße 19 in Berlin — Titel 44 —,
  - e) zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes Ecke Soor- und Fredericiastraße in Charlottenburg — Titel 45 —,
  - f) zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Döberitz Übungsplatz — Titel 46 —,
  - g) zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Frankfurt (Main)-West — Titel 47 —,
  - h) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Glas — Titel 48 —,
  - i) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Graudenz — Titel 49 —,

- k) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Hameln — Titel 50 —,
  - l) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Hann. Münden — Titel 51 —,
  - m) zur Erwerbung eines Grundstücks und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Hervest-Dorsten — Titel 52 —,
  - n) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Lahr (Baden) — Titel 53 —,
  - o) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Marburg (Bz. Cassel) — Titel 54 —,
  - p) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Neumünster — Titel 55 —,
  - q) zu einem Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Weimar — Titel 56 —,
  - r) zur Vergrößerung des Postgrundstücks in Coburg — Titel 57 —,
  - s) zur Erwerbung eines Grundstücks in Summersbach und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstück — Titel 58 —,
  - t) zur Erwerbung eines Grundstücks in Ohligs — Titel 59 —,
  - u) zur Erwerbung eines Grundstücks in Ortelsburg — Titel 60 —,
  - v) zur Herstellung von Post-, Gleis- und Bahnsteiganlagen usw. auf dem Bahnhof in Mülhausen (Elf.) — Titel 61 —
- die angeforderten Beträge.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach §§ 1 und 2 zulässigen Ausgaben sowie der Ausgaben zur Fortführung des Krieges, soweit die vorhandenen sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausschreibung von Beiträgen der Bundesstaaten in Grenzen der letzten Bewilligung und durch Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von zweitausend Millionen Mark zu beschaffen.

§ 4

Die Befoldungsetats für das Reichsbank-Direktorium sowie für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1915 gelten bis zur Feststellung des Etats auch für das Rechnungsjahr 1916.

§ 5

Die im Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Portugal und seinen auswärtigen Besitzungen fallen fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier den 30. März 1916.

(L. S.)

Wilhelm  
v. Bethmann Hollweg

(Nr. 5113) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

**Einzigter Paragraph**

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, sowie die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Schutzgebiete zu erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier den 30. März 1916.

**(L. S.)**

**Wilhelm**  
v. Bethmann Hollweg

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.